



**Richtlinie der Nährstoffbörse Schleswig Holstein
als anerkanntes Dokumentations- und Nachweissystem für die überbetriebliche
Verbringung ldw. Wirtschaftsdünger gemäß Erlass des MELUR des Landes
Schleswig-Holstein vom 27.11.2013 (V236_Nährstoffbörse)**

Um eine umweltgerechte, überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdüngern sicherzustellen, ist in S-H die Nährstoffbörse als zentrales Dokumentations- und Nachweissystem installiert worden. Ziel ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Tierhaltung und der zur Verfügung stehenden Nutzfläche innerhalb der Landwirtschaft herzustellen.

In Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen und landwirtschaftliche Biogasanlagen erfolgt die Prüfung, ob die Anforderungen der Düngeverordnung hinsichtlich der Verwertung der anfallenden Nährstoffe Stickstoff und Phosphat zukünftig eingehalten werden können.

Soweit aufgrund der Planungen oder der laufenden Produktion mehr Nährstoffe anfallen, als auf den Flächen des Betriebes ordnungsgemäß verwertet werden können, müssen die überschüssigen Nährstoffmengen zielgerichtet überbetrieblich verwertet werden.

Eine sinnvolle und einfache Lösung zur Dokumentation der Verwertung der Nährstoffe außerhalb des Betriebs, ist der Nachweis durch die Nährstoffbörse S-H und deren Zentrale Datenbank (ZDB).

Diese Richtlinie regelt verbindlich die Aufgaben der Nährstoffbörse S-H, der Zentralen Datenbank (ZDB), der an der Datenbank beteiligten und anerkannten Vermittler und der angeschlossenen Landwirte als aufnehmender oder abgebender Betrieb.

Beteiligte

Zentrale Datenbank (ZDB)

Die Zentrale Datenbank ist durch den Landesverband der Maschinenringe Schleswig Holstein w.V., Brunnenstrasse 45, 25524 Itzehoe eingerichtet worden. Sie wird in einem geschützten Rechenzentrum verwaltet.

Maschinenringe/Vermittler

Jeder zugelassene Vermittler (MR, Lohnunternehmer, Berater, etc..) unterliegt der Richtlinie der Nährstoffbörse S-H. Er nimmt die Vermittlung, Prüfung und Dokumentation vor Ort vor. Vermittler pflegen über eine LOGIN-Berechtigung Daten in die ZDB ein. Zu den jährlichen Dokumentations- und Nachweisdienstleistungen, die von den Vermittlern für alle beteiligten Betriebe zu übernehmen sind, gehören insbesondere:

- Ermittlung der aktuellen Nährstoffsituation bei aufnehmenden und abgebenden Betrieben (Prüfung Nährstoffvergleiche, Düngebilanzen, Düngeplanung usw.)
- Ausgabe und Einweisung in das offizielle Lieferscheinverfahren der Nährstoffbörse S-H
- Datenbankhaltung in der „Zentrale Nährstoffdatenbank S-H“
- Berechnung von Beurteilungsblättern
- Anforderung von Nährstoffvergleichen, Lieferscheine, ggf. weitere Unterlagen
- Eingaben der Daten in die Zentrale Datenbank (ZDB)
- Jährliche Mitteilung der abgegebenen, bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen
- Erinnerungen an das Einreichen von Nährstoffvergleichen und Lieferscheinen
- Meldung der Daten, nach Freigabe durch den Landwirt, an das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung

Der Vermittler verpflichtet sich, seine Tätigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Nährstoffbörse S-H abzuwickeln.

Vermittlungsgarantie

Die überbetriebliche Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn die Dokumentation der Nährstoffvermittlung über die ZDB erfolgt. Grundlage der Anerkennung stellt der o.g. Erlass des MLUR Schleswig-Holstein.

Auf Basis dieser Vorgaben sowie dieser Richtlinie werden in Abstimmung mit den Vermittlern von der ZDB (Landesverband MR S-H) Vermittlungsgarantien ausgestellt. Die Vermittlungsgarantien ergänzen bzw. ersetzen den Flächennachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Wirtschaftsdünger gem. Düngeverordnung und sind

im Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde vorzulegen. Sie haben eine Laufzeit von 12 Jahren.

Vermittlungsgarantien werden nur Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Mindestgröße nach § 1 Abs. 2 ALG ausgestellt. Bei einer Gesellschaft müssen die Gesellschafter die vorgenannten Kriterien erfüllen oder mit einem Gesellschafter in diesem Sinne verwandt sein.

Vermittlungsgarantien für Biogasanlagen werden ausgestellt, wenn die Anlagen ausschließlich Biomasse aus der landwirtschaftlichen Primärerzeugung (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, NawaRo), sowie pflanzliche Nebenprodukte einsetzen.

Gewerblich tätige Unternehmen, die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten keine Vermittlungsgarantie. Gleichwohl ist eine Dokumentation der Nährstoffströme in der Zentralen Datenbank möglich. Diese werden über Vermittlungsbescheinigungen festgehalten.

Die Vermittlungsgarantie zur Abnahme wird unter Voraussetzung der Zusage des Abgebers zur Übernahme auftretender Kosten der Gülle-, Gärrest- oder Mistabgabe gewährt.

Anforderungen im Umgang mit der Zentralen Datenbank (ZDB)

Die ZDB ist durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein anerkannt. Die folgenden Anforderungen müssen sichergestellt und nachweislich erfüllt werden:

I. Für jede Nährstoffvermittlung wird eine Vermittlungsbescheinigung ausgestellt, auch wenn keine zwingende Notwendigkeit zur Nährstoffabgabe im Rahmen von Genehmigungsverfahren besteht. Sie stellt in jedem Einzelfall sicher, dass die Nährstoffe nur auf Betrieben mit entsprechendem Aufnahmekontingent und ordnungsgemäß verwertet werden. Die Verantwortlichkeit kann vom Betreiber der ZDB auf den jeweiligen Vermittler übertragen werden (s.u.).

Vermittlungsgarantien garantieren darüber hinaus die Abnahme und ordnungsgemäße Verwertung bestimmter Nährstoffmengen für die Zukunft.

II. Die Stammdaten und die Unternehmensnummern aller beteiligten Nährstoffaufnehmenden und -abgebenden Betriebe sind durch die Login-Berechtigten in der ZDB zu registrieren. Bei gewerblich betriebenen Biogasanlagen, an denen mehrere Landwirte beteiligt sind, werden die Unternehmensnummern von der Landwirtschaftskammer S-H neu erstellt. Bei abgebenden Betrieben wird die aus der Vermittlungsgarantie notwendige Abgabeverpflichtung in Bezug auf Gesamt- N und P₂O₅ den Stammdaten hinzugefügt.

III. Das jährliche Nährstoffaufnahmekontingent wird durch Anwendung des Nährstoffbeurteilungsblattes ermittelt. Nährstoffvergleiche drei aufeinanderfolgender Jahre, berechnet und bewertet nach den Vorgaben der Landwirtschaftskammer, können als Basis zur Berechnung des Nährstoffaufnahmekontingentes herangezogen werden.

IV. Die ZDB teilt den teilnehmenden Betrieben die jeweils abgegebenen bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen und die aktuelle Nährstoffsituation nach Nährstoffbeurteilungsblatt jährlich bis zum 31.12. per Vermittlungsbescheinigung mit. Die aufnehmenden Betriebe werden bei Vermittlungen gemäß dieser Richtlinie durch die der Nährstoffbörse S-H angegliederten Vermittler verpflichtet, wesentliche Änderungen in Bezug auf das Nährstoffbeurteilungsblatt - beispielsweise Änderung der Fläche oder des Tierbestandes - dem Vermittler unverzüglich mitzuteilen. Dieser pflegt die Änderungen unmittelbar in die ZDB ein.

Der jährliche Nährstoffvergleich ist über die Login-Berechtigten der Nährstoffbörse S-H bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Werden geforderte Nährstoffvergleiche und noch ausstehende Lieferscheine trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, so wird der MELUR/Baubehörde informiert. Dieses hat einen Widerruf der Vermittlungsgarantie zur Folge.

V. Durch die ZDB wird sichergestellt, dass das nach Nummer III ermittelte Nährstoffaufnahmekontingent durch über die ZDB vermittelte Wirtschaftsdünger nicht überschritten wird. Vermittler verpflichten sich, erfolgte Nährstoffvermittlungen zeitnah in die ZDB einzupflegen. Vermittler sind verpflichtet, sich im Vorfeld einer Wirtschaftsdüngervermittlung darüber zu informieren, ob noch Aufnahmekapazität im

aufnehmenden Betrieb vorhanden ist. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann die LOGIN-Berechtigung entzogen werden.

Ein Saldenvortrag auf Basis von Phosphor bis zu 30% der Nährstoffmengen pro Jahr bei abgebenden und aufnehmenden Betrieben aufgrund nachträglicher Analyseergebnisse ist möglich. Im dreijährigen Mittel darf das Nährstoffaufnahmekontingent nicht überschritten werden. Ebenso muss die Abgabeverpflichtung eingehalten werden. Die N-Obergrenze nach Düngeverordnung ist in jedem Jahr einzuhalten.

VI. Alle Vermittler von Nährstoffen im Rahmen dieses Verfahrens sind verpflichtet, auf die Verwendung des offiziellen Lieferscheinverfahrens der Nährstoffbörse S-H hinzuwirken. Das Deckblatt aus der Vierfach-Durchschrift des Lieferscheins ist mindestens 6 Jahre lang in den jeweiligen Geschäftsstellen aufzubewahren.

VII. Die ZDB kann bevollmächtigt werden, die Nährstoffströme der Betriebe im Rahmen der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung an eine zentrale Datenbank des Landes Schleswig-Holstein zu melden. Diese Meldung ersetzt nicht die Dokumentation im Rahmen des Dokumentationsvertrages/Vermittlungsgarantie.

Inhaltstoffbestimmung - Probenahme

Eine genaue Nährstoffanalyse der Wirtschaftsdünger ist ein wesentliches Qualitätskriterium bei der Vermittlung. Eine repräsentative Probe pro Betrieb/Behälter darf nicht älter als 6 Monate sein. Weiterhin besteht die Möglichkeit, am Tag der Ausbringung mehrere Wirtschaftsdüngerproben aus den abtransportierten Fässern zu nehmen (Mischprobe), deren Ergebnisse nachgereicht werden und Bestandteil des Lieferscheinverfahrens sind. Bei Schweinegülle und Mischgülle wird dieses Verfahren empfohlen. In einem solchen Fall schickt das beauftragte Labor eine Kopie der Wirtschaftsdüngerproben direkt an anerkannte Vermittler, die relevante Daten in der ZDB korrigieren können.

Dokumentationsvertrag

Die Vermittler schließen mit den Landwirten/Biogasanlagen einen Dokumentationsvertrag ab. Dieser hat die Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.

Gebühren und Kosten

1. Die ZDB erhebt über die Login-Berechtigten eine einmalige Abschluss- und jährliche Bearbeitungsgebühr.

* Die Abschlussgebühr wird bei Ausstellung einer Vermittlungsgarantie fällig.

* Die Grundgebühr und die Bearbeitungsgebühr wird für die Dokumentation in der ZDB erhoben und ist jährlich fällig.

Über die Höhe beider Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung des Landesverbandes auf Vorschlag des Vorstandes.

2. Für die durch den Transport, die Lagerung und Ausbringung der Wirtschaftsdünger anfallenden Kosten werden die Preise außerhalb der ZDB zwischen den Beteiligten frei ausgehandelt. Praxisübliche Verrechnungssätze können bei den MR und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein nachgefragt werden.

Der abgebende Landwirt übernimmt die anfallenden Kosten für Transport und evtl. Zwischenlagerung sowie die Dokumentationskosten.

Datenschutz

Alle an der ZDB Beteiligten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Es ist ihnen insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder – insbesondere für wirtschaftliche Zwecke – zu nutzen.

Gewährleistung / Haftung

Die ZDB übernimmt keine Haftung für das nicht ordnungs- und rechtmäßige Verhalten der übrigen Beteiligten im Rahmen ihrer Vermittlungs- und Dokumentationstätigkeit. Das gilt auch im Verhältnis Landesverband zu den Vermittlern. Auch wird keine Haftung dafür übernommen, dass für die Vermittlung von Nährstoffen ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.

Widerruf

Die Vermittlungsgarantie kann nur aus wichtigen Gründen (z.B. Gesetzesänderung, höhere Gewalt, falsche Angaben und mit Mängeln behaftete Wirtschaftsdünger) vorzeitig und fristlos widerrufen werden. Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Lieferscheine der Nährstoffbörse S-H nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Stehen keine Flächen zur Vermittlung mehr zur Verfügung, beträgt die Widerrufsfrist ein

halbes Jahr. Ein Widerruf der Vermittlungsgarantie löst keinen Schadenersatz gegenüber der ZDB aus und hat stets die Mitteilung der jeweiligen Genehmigungsbehörden zur Folge.

Prüfung

Die für die Anerkennung der ZDB zuständige Behörde führt bei der ZDB Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften des Erlasses (MELUR) nach § 8 Abs. 2 und 3 Düngemittelgesetz durch.